

Gemeindekanzlei
Gemeindeschreiber

Reinhold Schneebeili
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail reinhold.schneebeili@wettswil.ch

Publikation



Gemeinde Wettswil a.A.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2009

A. Primarschulgemeinde

1. Abnahme der Jahresrechnung 2008.
2. Genehmigung der Investitionskostenabrechnung Hort-Pavillon Schulareal Mettlen.
3. Zustimmung zu einem Landabtausch mit der Politischen Gemeinde.

B. Politische Gemeinde

1. Abnahme der Jahresrechnung 2008.
2. Zustimmung zu einem Landabtausch mit der Primarschulgemeinde.
3. Genehmigung der Bauabrechnung Projekt Optimierung und Werterhalt Kläranlage Birmensdorf.
4. Aufnahme von Chundi Van, kambodschanischer Staatsangehöriger, in das Gemeindebürgerrecht.
5. Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern.
6. Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt.
7. Festsetzung der Teilrevision des Zonenplanes (Umzonung Gemeinde-Grundstücke Kirchgasse).
8. Zustimmung zum Verkauf von Bauland an der Kirchgasse.

Rechtsmittelbelehrung

Die Protokolle liegen ab heutiger Publikation bis zum Ablauf der Rechtsmittelfristen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Begehren um Berichtigung der Protokolle sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Postfach 121, 8910 Affoltern a.A., einzureichen (§ 54 Abs. 3 Gemeindegesetz).

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern Rekurs erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz und § 147 Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wettswil a.A., 3. Juli 2009

Gemeinderat Wettswil a.A.
Primarschulpflege Wettswil a.A.

Publikation im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern vom **Freitag, 3. Juli 2009**.